

Die Karriere des Gobelin Person

Neben den Werken Dietrichs von Niem ist der *Cosmidromius* des Gobelin Person¹ das wichtigste zeitgenössische historiographische Werk des beginnenden 15. Jahrhunderts zur Geschichte Westfalens. Zugleich aber ist Gobelinus auch eine Quelle ersten Ranges für die Geschichte der Päpste seiner Zeit, er ist „Chronist des Papsttums“.² Sowohl bei Dietrich als auch bei Gobelin verdankt sich dies nicht zuletzt dem Umstand, dass die beiden Westfalen den Weg aus ihrer Heimat an die Papsthöfe ihrer Zeit nahmen, dort eine Zeit lang als Kuriale lebten und somit Ausschnitte der Zeitgeschichte des Papsttums mitunter selbst erlebten; bei Gobelin sind es besonders die Geschicke des berüchtigten Papstes Urban VI. (1378–1389).³ In der Tat erweist sich Gobelin in seinem Werk immer wieder als guter Kenner des kurialen Geschäftsganges.⁴ Dieser Umstand veranlasst zu der Frage, in welcher Weise Gobelin Person dieses Wissen für seine Karriere und sein Geschichtswerk nutzbar machen konnte.

Ziel unseres Beitrags ist es, Gobelins Vita im Licht der neueren Forschungen zu den kurialen Quellen zu untersuchen, um einige ergänzende Aufschlüsse zu seinem Wirken und zu einigen Passagen des *Cosmidromius* zu gewinnen. Zu diesem Zweck seien zwei Vorbemerkungen vorangestellt. Erstens zum *Cosmidromius*.⁵ Bei den Aussagen von Gobelinus Person zur Kurie sind Perspektive und Interesse des Autors zu bedenken. Er schreibt 1406,⁶ also fast 20 Jahre nach den Ereignissen an der Kurie unter Urban VI., denen seine Hauptaufmerksamkeit gilt. Erlebt hat er sie aus der Nähe als subalternen Bediensteter in der Apostolischen Kammer. Zweitens einige Bemerkungen zur Quellenlage: Die Überlieferung der kurialen Quellen, deren deutsche Betreffe in dem vom Deutschen Historischen

1 Biographische Überblicke mit weiterführender Literatur und Archivalien: Hermann-Josef *Schmalor*, Gobelin Person (1358–1421), in: Westfälische Lebensbilder 16 (2000), S. 9–30. (Auch online konsultierbar unter http://eab-paderborn.org/index.php?view=article&id=132%3Aschmalor-eroeffnungsvortrag-zu-gobelin-person-1996&option=com_content&Itemid=98); Katharina *Colberg*, Art. Person, Gobelinus, in: Die Deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, 2. Aufl., Bd. 7, Berlin/New York 1989, Sp. 411–416.

2 Lorenzo *Tacchella*, Il pontificato di Urbano VI a Genova (1385–1386) e l'eccidio dei cardinali, Genua 1976, S. 76: „cronista pontificio“.

3 Arnold *Esch*, Das Papsttum unter der Herrschaft der Neapolitaner. Die führende Gruppe Neapolitaner Familien an der Kurie während des Schismas 1378–1415, in: Festschrift für Hermann *Heimpel*, Göttingen 1972, Bd. 2, S. 713–800, hier: S. 733, Anm. 63.

4 Vgl. etwa Remigius *Bäumer*, Paderborner Theologen und Kanonisten auf den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts, in: Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn. Festschrift für Lorenz Kardinal *Jaeger* zum 80. Geburtstag am 23. September 1972, namens des Metropolitenkapitels Paderborn hg. von Paul-Werner *Scheele*, München/Paderborn/Wien 1972, S. 151–179, hier 175f.; Mandell *Creighton*, A history of the Papacy from the Great Schism to the Sack of Rome, Part one, London u. a. 1899–1901, S. 369.

5 *Cosmidromius* Gobelini Person, hg. von Max *Jansen*, Münster 1900. Die Ausgabe jetzt auch im Internet benutzbar: <https://archive.org/details/cosmidromiusgob00persgoog>.

6 Die erste Redaktion hat Gobelin Person im Jahr 1406 abgeschlossen (Rec. A.). Obgleich er den Gesamttext nach 1410 leicht überarbeitete und eine Fortsetzung bis 1418 (Rez. B) schrieb (vgl. *Colberg* [wie Anm. 1], Sp. 415), blieben die seine Kurienerlebnisse betreffenden Passagen unverändert.

Institut in Rom herausgegebenen Regestenwerk *Repertorium Germanicum*⁷ aufbereitet sind, fällt für den Pontifikat Urbans VI. sehr spärlich aus.⁸ Etwas besser ist sie für den Pontifikat Bonifaz' IX., relativ gut erst für Martin V. Die vergleichsweise solide lokale Quellenüberlieferung zu Gobelin Person ist hingegen vom Herausgeber des *Cosmidromius*, Max Jansen, zusammengestellt worden.

Neue Quellenfunde zu Gobelin sind also kaum zu erwarten und hier auch nicht zu vermelden. Allerdings ist dank neuerer personen- und institutionengeschichtlicher Forschung zu Kurie, Papstdiplomatik und Kirchenrecht bei genauer Analyse der Quellen ein besseres Verständnis der Biographie und insbesondere mancher Passagen des *Cosmidromius* möglich. Ein Vergleich mit anderen deutschen Kurialen, bei denen ebenfalls ein Lebensabschnitt an der Kurie verlief,⁹ ermöglicht es ferner, die Besonderheiten unseres Helden zu würdigen.¹⁰ Von speziellem Belang für ein solches Vorhaben ist die Studie von Robert Gramsch zu den erfolgreichen Absolventen eines Jurastudiums an der Universität Erfurt, die im Quellenanhang eine *Vita Gobelin Person*s bietet;¹¹ ferner sind es die Arbeiten Christiane Schuchards zu den Deutschen an der Kurie und zu den päpstlichen „Geldeintreibern“, den Kollektoren.¹²

Da unser Beitrag Gobelin Person mit den kurialen Quellen neu beleuchtet, fragen wir zunächst danach, wie er an die Kurie gelangte und welche Funktionen

7 *Repertorium Germanicum*. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, Berlin bzw. Tübingen, Berlin bzw. Hildesheim, hier: Bd. 2: Urban VI., Bonifaz IX., Innozenz VII. und Gregor XII. (1378–1415), bearb. von Gerd *Tellenbach*, 1933–1938, ND 2000; Bd. 3: Alexander V., Johannes XXIII., Konstanzer Konzil (1409–1417), bearb. von Ulrich *Kühne*, 1935, ND 1991, und Bd. 4: Martin V. (1417–1431), bearb. von Karl August *Fink*, 3 Teilbände, 1943–1958, ND 2000 (im folgenden RG). – Seit Oktober 2012 auch auf der Homepage des Deutschen Historischen Instituts in Rom konsultierbare Datenbank; siehe <http://www.romana-repertoria.net/>.

8 Jean *Favier*, *Les finances pontificales à l'époque du Grand Schisme d'Occident 1378–1409*, Paris 1966 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 211), S. 4f., und *ders.*, La „Chambre apostolique“ aux lendemains du Concile de Pise, in: *Annali della Fondazione Italiana per la Storia Amministrativa* 4 (1967), S. 99–116; dazu die Besprechung von Arnold *Esch* in *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 221 (1969), S. 133–159, der die Einseitigkeit der fragmentarischen Überlieferung und die damit verbundenen Probleme für die Interpretation betont.

9 Robert *Gramsch*, *Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts* (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, 17), Leiden/Boston 2003. Der Personenkatalog befindet sich auf der dem Buch beigegebenen CD-ROM. Dort steht die *Vita* des Gobelin Person auf S. 389–424 Nr. 453. Vgl. auch die Hinweise im Text S. 190A, 394A, 420A, 482, 497.

10 Zum Forschungsstand und zum Verhältnis von Gruppen- und Einzelbiographie siehe Tobias *Daniels*, *Diplomatie, politische Rede und juristische Praxis im 15. Jahrhundert*. Der gelehrte Rat Johannes Hofmann von Lieser (Schriften zur politischen Kommunikation, 11), Göttingen 2013, S. 15–21.

11 Eine Pfründenvita ist die Aufstellung über von einem Kleriker beanspruchte Pfründen mit allen Details über Vorbesitzer, Titel des Rechtsanspruchs etc. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der Viten im Anhang *Gramsch*, *Erfurter Juristen* (wie Anm. 9). Siehe ferner Robert *Gramsch*, *Der Schülerkreis des Konrad von Dryburg: Ein westfälisches Gelehrtennetzwerk in Erfurt, Rostock und Lübeck im 15. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch für Erfurter Geschichte* 3 (2008), S. 39–63.

12 Christiane *Schuchard*, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447)*, Tübingen 1987 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 65); *Dies.*, *Die päpstlichen Kollektoren im späten Mittelalter*, Tübingen 1999 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 91).

er dort ausfüllte. In einem weiteren Schritt nehmen wir seine Karriere nach der Rückkehr in die Heimat in den Blick.

1. An der Kurie

Der im Jahr 1358 geborene Gobelin Person stammte aus einer ratsfähigen Paderborner Familie. Zu Beginn seiner Laufbahn begab er sich nach Rom. Die Frage ist wann und warum. Er selbst behauptet im *Cosmidromius*, Familiar der Apostolischen Kammer gewesen zu sein (siehe unten). Die jüngste Forschung datiert den Beginn seiner Zugehörigkeit zur Apostolischen Kammer ins Jahr 1383¹³, als Urban VI. mit seiner Kurie Rom verließ. Aus der Kammer hingegen haben sich keinerlei Zeugnisse erhalten. Angesichts der oben skizzierten Quellenlage zur Kammer der römischen Obödienz im Großen Schisma, insbesondere derjenigen Urbans VI., ist dies nicht weiter verwunderlich. Auch der Kammerkleriker und spätere Theसारar Petrus de Lupis, dessen Familia Gobelin Person 1385 laut eigener Aussage angehört hat, lässt sich mit Quellen der Kammer nicht belegen (dazu unten).

Bei näherer Untersuchung der vier Passagen, in denen Gobelin im *Cosmidromius* den Pontifikat Urbans VI. schildert und dabei Aussagen über seine damalige Stellung in der Kammer macht, wird die Intention dieser Selbstaussagen deutlich: An der ersten will er begründen, wieso er intime Kenntnisse zu einer Verschwörung im innersten Kreis der Kurie¹⁴ haben kann (*quia de familia camere apostolice tunc extiti*¹⁵); an der zweiten stellt er dar, warum er die Beendigung dieser Verschwörung nicht selbst an der Kurie miterlebt hat – er war mit seinem Patron auf Dienstreise (*ego de familia [des Thesaurars] existens*¹⁶) – und dass seine Aussagen hier auf nachträglich angestellten gründlichen Recherchen beruhen; an der dritten erklärt er seine tiefen Einblicke in die dramatischen Ereignisse in Lucera damit, dass er sich in jener Zeit im benachbarten Benevent aufhielt, bis er mit dem Papst von dort weiterreiste (*ego in servicii camere apostolice in civitate B. ..., donec cum papa illo veniente abinde recessi, morabar*¹⁷); die vierte Stelle: die Nachricht darüber, dass Gobelin in demselben Palast wie der Papst in Genua wohnte, wird nur eingeschaltet, weil er und seine Zimmergenossen das Erdbeben, welches die im Schlafgemach des Papstes befindlichen Bediensteten auf die Straße trieb, nicht wahrgenommen hatten, was er als Omen deutet.¹⁸ Da die Apostolische Kammer stets in direkter Nähe des Papstes untergebracht war, darf diese Episode auch als indirekte Aussage zu seiner Stellung am Papsthof verstanden werden. Es sind also

13 Theodor Graf, Urban VI. Untersuchungen über die römische Kurie während seines Pontifikates, (Diss.) Berlin 1916, S. 54a, hat textimmanent am *Cosmidromius* argumentiert, dass Gobelin Person wohl seit spätestens 1383 an der Kurie anwesend war. Diese Argumentation wurde von der Forschung übernommen.

14 Hier beruft sich Gobelin Person ausdrücklich auf zwei Offiziale des Papstes, die ihn mündlich unterrichtet haben sollen. Dies betonte schon Henry *Simonsfeld*, *Analekten zur Papst- und Konziliengeschichte im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Abhandlungen der Historischen Classe der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften* 20 (1893), S. 1–56, hier S. 7.

15 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 97f.

16 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 101.

17 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 106.

18 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 116.

in allen vier Fällen jeweils besondere Gründe, die den Autor des Cosmidromius zu den expliziten Aussagen veranlassen.

Schon Jansen hatte indes beobachtet, dass Gobelin Person über die Vorgänge des Jahres 1379 an der Kurie ungewöhnlich gut unterrichtet ist und sich wohl schon damals an der Kurie aufhielt.¹⁹ Dass er dies nicht schon für 1378 annahm, dürfte damit zusammenhängen, dass sich Gobelin (wie übrigens auch Dietrich von Niem)²⁰ für dieses Jahr hauptsächlich an eine Vorlage hält, die für die Anhänger Urbans VI. große Autorität hatte, Alfonso von Jaen.²¹ Sein Bericht deckt denselben Zeitraum ab wie der Dietrichs und hat dieselben Interessen, unterscheidet sich aber in vielen Einzelheiten.²²

Wir haben keinerlei Anhaltspunkt dafür, was Gobelinus Person nach Rom geführt hat. Möglich ist, dass er im Gefolge eines Klerikers, der dort ein Anliegen hatte (etwa einen Prozess zu betreiben), in die Ewige Stadt gelangte. Näher liegt, dass ihn wie so viele andere die Hoffnung auf eine vom Papst gewährte Expektative *in forma pauperum* gelockt hat, also eine Anwartschaft auf eine Pfründe²³ für einen so genannten „armen Kleriker“, der noch nicht im Besitz eines Benefiziums war.²⁴ Die üblicherweise am Beginn eines Pontifikats gewährten Expektativen *in forma pauperum* waren deshalb so begehrt, weil man anders als für die päpstlichen Provisionen für sie keine Abgaben auf die so erlangten Pfründen zahlen musste. Zudem waren die Gebühren für die Ausstellung der für sie nötigen Papsturkunden gering, im Falle erwiesener Armut konnte man davon befreit werden. Dazu mussten die Bewerber allerdings persönlich nach Rom kommen und sich einer Prüfung unterziehen.²⁵ Zu den Benefizien-losen „armen“ Klerikern zählte damals Gobelin Person, der nur einfacher Kleriker war.²⁶

Die Wahl Urbans VI., die zugleich den Beginn des Schismas markierte, war am 8. April 1378 erfolgt.²⁷ Wie gewohnt, strömten die „armen Kleriker“ nach

19 Jansen, Cosmidromius (wie Anm. 5), S. XI Anm. 1.

20 Theoderici de Nyem de scismate libri tres, hg. von Georg Ertler, Leipzig 1890, abgeschlossen 1410. Vgl. dazu Hermann Heimpel, Dietrich von Niem (c. 1340–1418), (Westfälische Biographien, 2), Münster 1932, S. 181–189.

21 Alfonso de Jaén, Tractatus de summis pontificibus, den Jansen (wie Anm. 5), S. XLVII, nach Raynaldus, Annales eccl. zu 1379ff. zitiert. Neuere Ausgabe: Arne Jönsson, St. Bridget's Revelations to the Popes. An Edition of the So-Called 'Tractatus de summis pontificibus' (Studia Graeca et Latina Lundensia, 6), Lund 1997. Siehe auch Arne Jönsson, Alfonso de Jaén, His Life and Works with Critical Editions of the Epistola Solitarii, the Informaciones and the Epistola Servi Christi (Studia Graeca et Latina Lundensia, 1), Lund 1989.

22 Vgl. den Kommentar von Jansen im Editionsteil (wie Anm. 5).

23 Pfründe ist in der neueren Forschung die Bezeichnung für ein geistliches Amt, das dem Besitzer auf Lebenszeit verliehen wird und feste Einkünfte bringt, vgl. Brigide Schwarz, Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 71 (1991), S. 243–265.

24 Vgl. Andreas Meyer, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das Forma-pauperum-Register Gregors XII., Köln/Wien 1990.

25 Vgl. Brigide Schwarz mit Harald Müller, Zwei Originalsuppliken *in communi forma pauperum* des 14. Jahrhunderts, in: Archiv für Diplomatik 51 (2005) S. 285–304.

26 Dazu unten S. 137–141.

27 Vgl. zuletzt Alessandro Fabbri, All'indomani del grande scisma di Occidente. Jean Le Fevre canonista al servizio dei Valois e il trattato „De Planctu Bonorum“ in risposta a Giovanni da Legnano, Florenz 2013.

Rom, sobald sie von der Neuigkeit erfuhren. Ein Paderborner, der sofort aufbrach, könnte gegen Ende Mai 1378 eingetroffen sein. Urban VI. jedoch zögerte ungewöhnlich lange mit der Ausgabe von Expektativen *in forma pauperum*.²⁸ Der bei solchen Gelegenheiten übliche Andrang der Bewerber war damals wegen der sich ausbreitenden Rebellion unter den Kurialen am Beginn der Kirchenspaltung²⁹ schon abgeebbt. Umso mehr betonte der Autor des Cosmidromius den starken Andrang der *pauperes clerici curiam Romanam pro graciis obtinendis, prout moris est*, zum Beginn des Pontifikats Bonifaz' IX. (2. November 1389).³⁰

Zusätzlich zu der Aussicht auf eine Expektative *in forma pauperum* konnte Gobelin Person nach der Wahl Urbans VI. auch die Kunde nach Rom gelockt haben, dass der „richtige Papst“ von einem Großteil der französischen und italienischen Kurialen³¹ verlassen worden war und nun Deutsche an dessen Kurie Chancen hatten. Und nicht zuletzt ist denkbar, dass Gobelin an der 1377/78 reformierten römischen Universität ein Studium hatte aufnehmen wollen (was sich dann wegen der ausgebrochenen Wirren als illusorisch herausstellte).³²

Kein junger Kleriker ging nach Rom, ohne dort eine „Anlaufstelle“ zu haben, die ihm im Dickicht der Stadt und vor allem der kurialen Bürokratie helfen konnte. Meist übernahmen dies Verwandte oder Landsleute, auch Studienkollegen (eigene oder die des Auftraggebers), die dort etabliert waren. Als solcher kann Gobelin Person der Landsmann Dietrich von Niem aus Brakel gedient haben, der spätestens seit Mai 1378 in der päpstlichen Kanzlei Schreiber und Abbeviator war. Aber auch andere deutsche Landsleute gab es neuerdings an der Kurie Urbans VI.:³³ So amtierte von 1375 bis 1381 ein Nordwestdeutscher namens Wilhelm von Horborch als Richter an dem kurialen Gerichtshof der Rota³⁴, ein anderer „Landsmann“ am Paphof war Dietrich Livoldi de Luneburg, der von 1366 bis 1389 (mit Unterbrechungen 1386/1388) als Kurienprokurator belegt ist, im Jahr 1380 als Abbeviator bei Urban VI. fungierte und im Jahr 1391 Kanzleischreiber, Abbeviator sowie Familiar des Papstes war.³⁵ Livoldi wird Gobelin Person noch später auf seinem Lebensweg wieder begegnen.

28 Als Termine führt Meyer, Arme Kleriker auf Pfründensuche (wie Anm. 24), S. 69, an: 1378 (vor 24. Juni bis 15. August), 1383 (31. Dez. bis 13. Januar 84) und 1385 (6. Okt. bis 5. Nov.) sowie 1386 (19. Januar bis 18. Februar).

29 Zur Persönlichkeit Urbans VI. und zum Beginn der Spaltung immer noch Michael Seidlmayer, Die Anfänge des grossen abendländischen Schismas. Studien zur Kirchenpolitik insbesondere der spanischen Staaten und zu den geistigen Kämpfen der Zeit, Münster i. W. 1940, und mehrere Beiträge in: Michel Hayez (Hg.), Genèse et débuts du grand schisme d'occident: [colloque international tenu à] Avignon, 25–28 septembre 1978 (Colloques internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique, 586), Paris 1980.

30 Cosmidromius (wie Anm. 5), S. 137, mit nachfolgender detaillierter Beschreibung (und Kritik) des Geschäftsganges, Meyer, Arme Kleriker auf Pfründensuche (wie Anm. 24), S. 11.

31 Zu der Dominanz der französischen (und in schwächerem Maß der italienischen) Kurialen an der Kurie der avignonesischen Päpste vgl. Bernard Guillemain, La cour pontificale d'Avignon (1309–1376). Étude d'une société, Paris 1962, 2. Aufl. 1966 (Bibliothèque de l'École Française de Rome, 201); zum Abfall insbesondere des Kammerpersonals Favier, Les finances (wie Anm. 8), S. 136f.

32 Brigide Schwarz, Kurienuniversität und stadtrömische Universität von ca. 1300 bis 1471 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, 46), Leiden/Boston 2013, S. 105–107.

33 Ebd. Anhang III/55.

34 Ebd. III/20.

35 Vgl. Gramsch, Erfurter Juristen (wie Anm. 9), Vita Nr. 368. Er studierte übrigens unter Gregor XI. an der Kurienuniversität.

Gobelinus fand einen Job in der Apostolischen Kammer. Sein Amtstitel oder sein Arbeitsbereich innerhalb der Kammer in jener Zeit sind nicht überliefert.³⁶ Um Gobelins dortige Laufbahn zu rekonstruieren, müssen wir demnach von den oben zitierten Selbstaussagen im *Cosmidromius* ausgehen. Sie betreffen die Krisen der Jahre 1384/85 und insbesondere ihre Auswirkungen auf das wichtigste Instrument der päpstlichen Politik, eben die Apostolische Kammer. Der Kämmerer Urbans VI. war bis Ende 1384 Marino de' Judici, Erzbischof von Brindisi, der auch als Kardinal (1383) das Amt (ungewöhnlicherweise) beibehielt. Er gehörte Ende 1384 zu der Gruppe von Kardinälen, die Urban VI. unter Kuratel stellen wollten, was vereitelt wurde (am 12. Januar 1385 erfolgte die Verhaftung der Verschwörer). Da hatte Gobelin gemeinsam mit Petrus de Lupis bereits die Kurie verlassen (dies geschah am 9. Januar 1385) und war im Interesse der Apostolischen Kammer nach Benevent gezogen. Diese Tätigkeit könnte man durchaus als *procurator camere apostolice* bezeichnen, wie es Schatens *Annales Paderbornenses* (1698) für diese Zeit tun.³⁷ Einen neuen Kämmerer gab es zunächst nicht.³⁸ Am dritten Oktober 1385 verließen Lupi und Gobelinus Person zusammen mit dem Papst Benevent; Lupi dürfte in dieser chaotischen Zeit außer Thesaurar auch eine Art stellvertretender Apostolischer Kämmerer gewesen sein. Im Gefolge des Papstes ging es weiter durch Süditalien, bis der Tross am 21. November 1385 zu Schiff in Genua eintraf, wo Gobelinus als Bediensteter der Kammer in demselben Haus wie der Papst untergebracht wurde.

Wie oben ausgeführt, behauptet er, zu Ende des Jahres *de familia camere apostolice*³⁹ gewesen zu sein. Zum 9. Januar 1385 bezeichnet er sich als Familiar des Petrus de Lupis,⁴⁰ den er später Thesaurar der Apostolischen Kammer nennt.⁴¹ Diese Aussagen sind an sich widersprüchlich: Gobelinus Person soll einerseits der Familia der Kammer angehört haben und andererseits zum Stab des Lupi in dieser. Die Familia der Kammer war ein recht klar definierter Kreis, schon wegen der Einkünfte (etwa aus den Servitien), auf die nur die Mitglieder Anspruch hatten, und zwar die Familiaren des Apostolischen Kämmerers.⁴² Zwar hatten auch bestimmte Amtsträger innerhalb der Kammer eigene Familiaren, diese hatten aber nicht den Status *de familia camere apostolice*. Da nun aber Gobelinus bei den Lesern seines *Cosmidromius* keine Detailkenntnisse des kurialen Betriebs voraus-

36 Die in der älteren Forschung zu findende Aussage, Gobelin sei „Kammerkleriker“ gewesen, ist von Christane Schuchard mit guten Gründen korrigiert worden. Schuchard, *Die Deutschen* (wie Anm. 12), S. 80, Anm. 298.

37 II S. 496, siehe Jansen (wie Anm. 5), S. XII. – Etwas grundsätzlich anderes ist der *procurator fisci* der Apostolischen Kammer, der finanzielle Ansprüche des Apostolischen Stuhls zu vertreten hatte.

38 Wann Marino Bulcano sein Amt antrat, ist Favier, *Les finances* (wie Anm. 8), S. 149f., nicht zu entnehmen, jedenfalls einige Zeit nach der Krise.

39 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 98.

40 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 100f. Lupi stammte aus Casale Monferrato und war in der Suite des Kardinals Giovanni Fieschi († 1381) Prokurator, d. h. Vermögensverwalter, gewesen, vgl. Tacchella, *Il pontificato di Urbano VI* (wie Anm. 2), S. 118f.

41 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 110.

42 Zu den Familie der Chefs der großen Behörden siehe Brigide Schwarz, *Die Karriere Leon Battista Albertis in der päpstlichen Kanzlei*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 93 (2013), S. 49–103.

setzen kann, andererseits allerdings mit einigen rechnen muss, die diese haben, ist seine Ausdrucksweise hier „untechnisch“, jedoch präzise genug für Folgerungen.

Petrus de Lupis starb im Januar 1386.⁴³ Sein Nachfolger im Amt des Thesaurars wurde Guglielmo della Vigna, OSB, Bischof von Ancona.⁴⁴ Nach Gobelins Aussage verband ihn auch mit Guglielmo ein Vertrauensverhältnis.⁴⁵ Anscheinend wurde er also von diesem nach dem Tod Lupis in seine Familia aufgenommen. Della Vigna blieb bis Mai 1387 an der Kurie Urbans, dann wurde er als Nuntius in den Norden Europas, auch nach Deutschland und Flandern, gesandt, „unter anderem mit dem Auftrag, von Kollektoren Abrechnung zu verlangen“⁴⁶; seit 1388 nahm er Aufgaben als Kollektor in Brabant und Flandern wahr.⁴⁷ Gobelin hingegen verließ die Kurie bereits 1386 und wurde als Subkollektor im Reich tätig.

Wie haben wir uns nach dem Gesagten Gobelins frühe Laufbahn und seine Tätigkeiten in der Kammer vorzustellen? Als Angehöriger der Familia des Apostolischen Kämmerers war man, falls man keine verantwortliche Position als Kammerkleriker oder Rat, Kammerrichter oder gar Thesaurar hatte, Schreibkraft.⁴⁸ Dann hatte man entweder einen der begehrten Posten als Notar der Kammer bzw. Notar beim Kammerrichter oder beim Thesaurar, oder man war Hilfskraft. Für Hilfskräfte brachte dies in der Regel nicht den Familienstatus mit sich. Alle Schreibkräfte, seien sie Hilfskräfte oder reguläre Schreiber, besaßen das Notarspatent. Später organisierten sich auch die Notare in Kollegien.⁴⁹ Diese Ämter waren begehrt, sie galten als „käuflich“.⁵⁰

Einen der höheren Posten in der Apostolischen Kammer Urbans VI. kann Gobelinus Person nicht bekleidet haben, denn dazu kamen grundsätzlich nur Juristen mit Abschlüssen im römischen Recht (und Italiener) in Frage.⁵¹ Er wird

43 Dies ist einem Eintrag im *Collectarium* des Genueser Doms zu entnehmen. Domenico Cambiaso, *L'anno ecclesiastico e le Feste dei Santi in Genova nel loro svolgimento storico* (Atti della Società Ligure di Storia Patria, 48), Genua 1917, S. 294.

44 Erstmals belegt zum 29. November 1385 (*Graf*, Urban VI. [wie Anm. 13], S. 52a, Nr. 6, nach ASV, Obl. 48, fol. 23r). Zu diesem, der erst Kammerkleriker war (belegt 1382), dann Thesaurar wurde, *Favier*, *Les finances* (wie Anm. 8), 142, 154, 522; zu seiner Nuntiatur ebd. 591, 601, 740; *Favier* kennt *Graf* nicht.

45 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 121: *Eodem tempore versus quosdam, quos de gestis domini Urbani superioribus feceram, eidem domino Urbano volui presentare, sed quia cardinalium predictorum aversione turbabatur, accessum ad ipsum habere non poteram oportunum; dimisi illos apud venerabilem patrem et dominum dominum meum dominum Guillelmum episcopum Anconitanum thesaurarium ipsius domini Urbani, quando de curia Romana recessi, qui in absentia mea eosdem versus ipsi domino pape postea presentavit ...*

46 *Schuchard*, Die päpstlichen Kollektoren (wie Anm. 12), S. 208f.

47 Ebd., sowie *Graf*, Urban VI. (wie Anm. 13), S. 69a.

48 Zur Zusammensetzung der Kammer vgl. *Schuchard*, Die Deutschen (wie Anm. 12), S. 70–82.

49 Vgl. *Walter von Hofmann*, *Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation*, 2 Bde., Rom 1914, Neudruck 1971 (Bibliothek des Kgl. Preuss. Historischen Instituts in Rom, 12/13), Bd. 1, S. 167, und Bd. 2, S. 173.

50 Vgl. dazu *Brigide Schwarz*, *Weltgeistliche zwischen Ortskirche und päpstlicher Kurie: Nordelbiens Anteil am spätmittelalterlichen Pfründenmarkt*, in: *Enno Bünz / Klaus-Joachim Lorenzen-Schmidt* (Hg.), *Klerus, Kirche und Frömmigkeit im spätmittelalterlichen Schleswig-Holstein* (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins, 36), Neumünster 2006, S. 127–165, hier: S. 151–165, die *Vita* des *Ludolf Robring*, der auch Schreiber in der Apostolischen Kammer wurde.

51 Vgl. *Schuchard*, Die Deutschen (wie Anm. 12), S. 72f.

somit als Hilfskraft begonnen haben, zunächst vielleicht aushilfsweise, dann, als im Zuge des Schismas die Desertion in den Reihen der Kammer 1378 und 1379 immer weiter fortschritt, als Notar. Für das nötige Notarspatent muss er sich einige Kenntnisse im Verfassen von Schriftsätzen angeeignet haben, etwa als Schreiber an einem geistlichen Gericht in Deutschland oder an der Kurie. Das Notarspatent erwarb man bei einem der italienischen Pfalzgrafen oder besser in der päpstlichen Kanzlei (Notariat *auctoritate apostolica*, Verleihung durch den Vizekanzler oder einen von diesem Beauftragten).⁵² Als Notar hatte Gobelin Anspruch auf die Anrede *magister*.

2. Subkollektor in Stadt und Diözese Paderborn

Am Karsamstag 1386 (21. April) ließ sich Gobelin Person zusammen mit 71 weiteren Anwärtern in Genua von seinem – bald ehemaligen – Patron Guglielmo della Vigna zum Priester weihen.⁵³ Einen solchen Schritt tat man damals in der Regel nur bei guten Aussichten darauf, eine Pfarrstelle in Besitz nehmen zu können. Und (der Anspruch auf) diese Pfarrstelle ist prompt für dieses Jahr für Gobelinus Person überliefert, nämlich auf die Pfarrei St. Pankratius in Paderborn (dazu gleich). Nicht lange nach der Weihe begab er sich in die Heimat, um diesen Anspruch zu realisieren.⁵⁴ Vorher versuchte er noch, durch Überreichung eines Gedichts über die Taten des Papstes Gnadenerweise von diesem zu erlangen, was aber fehlschlug: Er wurde nicht vorgelassen, und so bat er Guglielmo della Vigna, das Gedicht für ihn zu überreichen.⁵⁵

In der Heimat erwartete Gobelin ein päpstlicher Auftrag, der in Verbindung mit der Konsolidierungspolitik stand, die Urban VI. von der ligurischen Stadt aus initiierte. Der Papst versuchte damals, die Finanzen seiner Kurie zu sanieren, was an einer verstärkten Aktivität der Camera Apostolica und Entsendung von Kollektoren abgelesen werden kann.⁵⁶

Mit der Erfahrung von vermutlich acht Jahren in der Apostolischen Kammer war Gobelin ein geeigneter Kandidat für eine Verwendung als Subkollektor – für einen Kollektor kam er hingegen aufgrund von mangelnden Qualifikationen nicht in Frage.⁵⁷ Noch im Jahr 1386 wurde ihm das Amt des Subkollektors in Stadt und Diözese Paderborn übertragen. Ernannt hatte ihn dazu der Kollektor der Provinz Mainz, zu der Paderborn gehörte.⁵⁸ Dies war damals der Dekan des Stifts St. Paul

52 Paul Maria *Baumgarten*, Von der apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert, Köln 1908. – Von der Notwendigkeit, das 25. Lebensjahr vollendet zu haben, erhielt ein Kurialer leicht Dispens.

53 Die einschlägige Passage oben in Anm. 45.

54 Worauf genau sich dieser erste Anspruch gründete, ist leider aus der späteren Provision (Exekutorie abgedruckt im Anhang) nicht zu entnehmen. Diese ignoriert einen bestehenden Anspruch, s. u. Er dürfte auch Expektativen gehabt haben, vgl. S. 137–141.

55 Cosmidromius (wie Anm. 5), S. 121 (wie Anm. 45).

56 *Tacchella*, Il pontificato di Urbano VI (wie Anm. 2), S. 84–87.

57 Vgl. *Schuchard*, Kollektoren (wie Anm. 12), S. 154–194, zu Status und Qualifikation der Kollektoren.

58 Vgl. *Daniels*, Lieser (wie Anm. 10), S. 91f.

in Worms, Colinus,⁵⁹ ausweislich seines Berichts an die Kurie von 1386, in dem auch der Name des Gobelinus Person, seine Pfründe und sein Sprengel genannt sind.⁶⁰ Der Umstand, dass Gobelin in diesem Bericht als einziger als Magister bezeichnet wird, bestätigt, was oben über sein Notariat gesagt wurde: Als Schreibkraft in der Apostolischen Kammer und als Notar kam ihm die Anrede Magister zu.⁶¹ Vermutlich wurde Gobelin erneut 1387/88 in dem Amt bestätigt, diesmal vom Hauptkollektor, dem Wormser Bischof Ekkard von Dersch.⁶² Dies ergibt sich auch aus der rechtlichen Behandlung seines Pfründenbesitzes (siehe unten). Von seiner Tätigkeit als Subkollektor gibt es keinerlei Zeugnisse. Übrigens ist die in einem Kopiar von Böddecken benutzte Ausdrucksweise *procurator camere apostolice*⁶³ auch für einen Subkollektor recht treffend.

3. Erste Pfründen

Die Jahre von Anfang 1387⁶⁴ bis Herbst 1392 verbrachte Gobelin hauptsächlich in Paderborn, auch zur Erfüllung seiner Pflichten als Subkollektor. Hier ist er durch lokale Quellen gut belegt.⁶⁵ In diese Zeit nach der Rückkehr von der Kurie fällt seine intensive Bemühung um den Erwerb weiterer Pfründen und um die Sicherung der Pfarrei St. Pankratius in Paderborn. Für die ersten Pfründen müssen wir etwas ausholen, weil sie fast nur in kurialen Quellen erhalten sind, die nicht leicht verständlich sind.

1) Der Anspruch auf die Pfarrkirche St. Pankratius, mit dem Gobelin in dem Bericht des Kollektors Colinus 1386 auftritt, könnte entweder aus einer direkten päpstlichen Provision mit dieser Pfründe oder auch aus einer Anwartschaft

59 Zu ihm: *Schuchard*, Kollektoren (wie Anm. 12), S. 189 Anm. 66, S. 245, S. 268 (Haupteintrag). Weiterhin ebd., S. 248, 251f., 257, 266, 273. Ein weiterer Beleg zu Colinus findet sich in Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 744, Spiegel.

60 Archivio Segreto Vaticano (fortan: ASV), Armarium XXXIII, vol. 12, fol. 323r: *Anno domini mcccclxxxsexto, indictione quarta, infrascripta sunt nomina succollectorum per venerabilem virum dominum Colinum, decanum ecclesie sancti Pauli Wormaciensis, in provincia Maguntinensi, iurium apostolice camere debitorum collectorem ad apostolicam cameram transmissorum, videlicet: ...* (9. Eintrag) *In civitate et diocesi Padeburnensi magister Gobelinus Person(a?), rector parochialis ecclesie sancti Pancracii Padeburnensis*, vgl. RG II (wie Anm. 7), Sp. 9. Das Verhältnis dieses Colinus zu dem Bischof Eckhard von Dersch, der als offizieller Kollektor der Provinz gilt, ist hier nicht zu klären, *Schuchard*, Kollektoren (wie Anm. 12), S. 244f.

61 Brigide *Schwarz*, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, Tübingen 1972 (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 37), S. 75–79.

62 Zu ihm: Burkhard *Keilmann*, Art. Eckard von Ders (um 1324–1405). 1371–1405 Bischof von Worms, in: Erwin *Gatz* (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 874f. Zu ihm als Kollektor: *Schuchard*, Kollektoren (wie Anm. 12), S. 106 Anm. 578, S. 174 Anm. 52, S. 190f., S. 206, S. 244 (Haupteintrag), S. 257, S. 266 (bei Eintrag Gobelin Person).

63 *Jansen* (wie Anm. 5), S. XII Anm. 2 in Verbindung mit S. XXVI (nach Kopiar des Klosters Böddecken).

64 *Jansen* (wie Anm. 5), S. X bringt für den 8. Februar 1387 einen Beleg, in dem er zusammen mit einem anderen nur *presbyter Padeburnensis* genannt ist. Er schließt daraus, dass Gobelin Person damals noch keine Pfründe hatte. Das ist jedoch nicht zwingend.

65 Die Belege sind zusammengestellt in der Vita bei *Gramsch*, Erfurter Juristen (wie Anm. 9).

(Expektative) herrühren, die er Anfang 1386 erhalten hatte⁶⁶ und kraft derer er diese Pfründe noch an der Kurie akzeptiert hatte; das war das Vorrecht bestimmter Kurialer. Nun galt es, diese päpstliche Provision – denn auch eine Expektative ist eine solche – durchzusetzen.⁶⁷ St. Pankratius war die Marktkirche in Paderborn. Das Einsetzungsrecht (Kollatur) an dieser Pfründe hatte der Kämmerer der Domkirche Paderborn,⁶⁸ vermutlich hatte aber auch die Stadt Mitspracherechte. In seinem Kampf um diese Pfründe erwirkte Gobelin von Bonifaz IX. (1389–1404) eine auf den 2. November 1390 datierte Provision, die lediglich in der zugehörigen – im Anhang unseres Beitrags abgedruckten – Exekutorie⁶⁹ erhalten ist.⁷⁰ In der Urkunde wird die Kirche schlicht als vakant durch Tod eines Philipp de Katerbeke bezeichnet. Damit war sie *nicht* generalreserviert. Eine Generalreservation bedeutete konkret, dass der Papst bei der Besetzung ein Vorgriffsrecht hatte. Dies wäre der Fall gewesen, wenn Katerbeke an der Kurie gestorben oder Kurialer gewesen wäre, oder aber ins Kloster bzw. in den Ehestand eingetreten wäre und so weiter. Der in den Quellen angegebene Wert der Pfarrei beläuft sich auf (geschätzte) vier Mark Jahreseinkünfte. Das ist gerade so viel, um damit einen Stellvertreter unterhalten zu können. Gobelinus Person wird nur mit seiner Pfründe als Vikar (Pfründe Nr. 2) bezeichnet. Das Incipit verrät, dass er nicht in Rom anwesend ist – wäre er damals im Besitz eines akademischen Grades gewesen, hätte es anders gelautet. Die in der Regel weitgehend dem Begünstigten überlassene Wahl der Exekutoren – also jener vom Papst Beauftragten, die den gewährten Pfründenanspruch (die Provision) an der Kurie und *in partibus* praktisch umzusetzen hatten (nötigenfalls mit Rechtsmitteln) – entspricht weitgehend der Norm – bis auf die *clausula anteferri*, die Vorzugsklausel.⁷¹ Auch in der Auflage betreffend die Expektative (gemäß der Gobelin die so erworbene Pfründe aufgeben muss, wenn mit ihr Seelsorgepflichten verbunden sind, sobald er St. Pankratius in friedlichem Besitz hat – dieser ist also Ende 1390 noch nicht erreicht), wird er wie jeder beliebige andere behandelt. Er muss zudem die volle Taxe zahlen.

Was lässt sich nun zum Charakter dieser Provision sagen? Erstens macht sie keine Anspielung auf ältere Ansprüche Gobelin Persons auf die Pfründe. Zweitens lässt sie in nichts erkennen, dass Gobelin einmal Kurialer war, ebenso wenig,

66 Eine Expektative unter diesem Datum wird für die Vikarie am Dom angenommen, vgl. u.

67 Zu den päpstlichen Provisionen, einschließlich der Expektativen informiert am besten Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523, Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 64). – Die Auffassung, dass Gobelin Person die Pfarrkirche in seiner Eigenschaft als Subkollektor (also als Kurialer) erhielt, vertreten auch die Bewerber, die sich 1419 bzw. 1420 um die Pfründe bemühen, siehe unten.

68 Jansen (wie Anm. 5), S. XI mit Anm. 3.

69 Die Exekutorie sieht die Einweisung des päpstlichen Kandidaten in eine Pfründe, beziehungsweise die Reservierung einer geeigneten Präbende vor. Siehe etwa Kerstin Hitzbleck, Exekutoren. Die außerordentliche Kollatur von Benefizien im Pontifikat Johannes' XXII. (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation, 48), Tübingen 2009, S. 55 und S. 162.

70 RG II (wie Anm. 7), Sp. 343.

71 Hitzbleck, Exekutoren (wie Anm. 69), S. 85, 128, 166, 217 Anm. 247 und bes. 375. Über die Gewährung von Klauseln und deren Rolle im Wettstreit um Pfründen im Pontifikat Bonifaz' IX. gibt es keine Untersuchung. Der erste Exekutor ist ein Kurialer, nämlich Turibius Bischof von Tuy (Spanien), dann folgen zwei Amtsträger am Dom von Paderborn. Turibius war vielfach in der Kanzlei Bonifaz' IX. beschäftigt. Er fungiert oft als Exekutor. Vgl. von Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden (wie Anm. 49), II, S. 136.

dass er sich als Subkollektor Verdienste um die Kurie erworben hatte und damit Ansprüche auf bevorzugte Behandlung erheben konnte. Offenbar hat auch niemand an der Kurie für ihn interveniert. Falls Gobelinus Person in der zugehörigen – nicht erhaltenen – Supplik diese seine besonderen Verdienste geltend gemacht hat, wurde dies vom Referendar beziehungsweise vom Papst ignoriert.⁷²

Gobelinus Person ist im Besitz der Pfarrei vom 8. Februar 1392 bis 1405 nachzuweisen.⁷³ Als Pfarrer bekämpft er einen Ratslerlass vom 25. September 1405 zur Abhaltung von Messen für die Toten⁷⁴ und wird deswegen durch den Rat verklagt und verfolgt. Er beschließt daraufhin, die Pfarrei aufzugeben bzw. gegen eine andere Pfründe zu tauschen.⁷⁵ Leider nennt er das Tauschobjekt nicht. Es dürfte wiederum eine Pfarrkirche gewesen sein (siehe unten).

Über den Tausch hören wir erst sehr viel später aus zwei kurialen Quellen: Zum 21. Januar 1419 nennt ein Richardus Richardi als möglichen Grund für die Vakanz dieser Pfründe die Resignation (dies war Voraussetzung für einen Tausch) durch Gobelinus Person als *officialis apostolicus* (gemeint ist: Subkollektor),⁷⁶ am 12. Juni 1420 ein Johannes Rehes den Vor-Besitz durch den Subkollektor Gobelinus Person.⁷⁷ Beide Bewerber nahmen also an, dass die Besetzung der Pfründe deshalb dem Papst vorbehalten (= generalreserviert) gewesen sei.⁷⁸ Generalreserviert waren die Pfründen vieler Kurialer, bei Resignation nur diejenigen Pfründen, die sie während ihrer Amtszeit besaßen.⁷⁹ Voraussetzung für die Annahme war also, dass Gobelins Anspruch auf die Pfründe seit 1386 bestand, als er Subkollektor war.

2) In die Vikarie in der Kapelle/Altar St. Trinitatis am Dom in Paderborn wird Gobelin Person mit dem Datum 24. Januar 1389 eingesetzt. Der Kollator war in diesem Fall der Domthesaurar von Paderborn.⁸⁰ Die Pfründe war frei gewor-

72 Möglicherweise dadurch veranlasst lässt sich Gobelin im Cosmidromius (wie Anm. 5), S. 135–139, ausführlich über die üblen Praktiken aus, die unter Bonifaz IX. bei der Gewährung und Ausstellung päpstlicher Gnaden einrissen.

73 Belege bei Gramsch, Erfurter Juristen, Vita (wie Anm. 9).

74 Cosmidromius (wie Anm. 5), S. 67.

75 Cosmidromius (wie Anm. 5), S. 68, vgl. Jansen S. XIVf., nach lokalen Quellen.

76 ASV, Reg. Suppl. 120, fol. 135r–v, vgl. RG IV (wie Anm. 7), Sp. 3283.

77 ASV, Reg. Suppl. 143, fol. 132r, vgl. RG IV (wie Anm. 7), Sp. 2273. – Ein weiterer Betreff hinsichtlich Gobelins in der kurialen Überlieferung ist im RG IV, Sp. 1471, irrig angegeben. Es handelt sich um Dokumente bezüglich der Verlegung des Stifts Enger nach Herford. Aus der Abschrift einer päpstlichen Urkunde vom 11. Februar 1418 bietet der Bearbeiter folgendes Regest: „prius p. Gobelinum Person dec. eccl. Biluelden. capit. eccl. s. Dyonisii Angarien. Osnaburg. dioc. ad par. eccl. s. Johannis Heruorden. translatum fuit“. In dem Dokument, ASV, Reg. Lat. 222, fol. 31v–33r, hier fol. 32v, ist allerdings der Name des Gobelinus Person gestrichen und am Rand von anderer Hand korrigiert in: Gotfridus Levoldi. Dieser Fehler gleicht also dem, auf den schon Jansen anhand des in Münster befindlichen Originals der Urkunde aufmerksam gemacht hat: Jansen (wie Anm. 5), S. XXXIII. Nicht korrigiert ist dieser Fehler in der Abschrift einer weiteren Ausfertigung von demselben Tag an das Kapitel von St. Andreas in Köln, ASV, Reg. Lat. 187, fol. 142v–143v.

78 Sie argumentieren, dass die Pfründe seither zu Unrecht vergeben worden war.

79 Kurze Zusammenfassung bei Meyer, Zürich (wie Anm. 67), S. 42.

80 Urkunde bei Jansen (wie Anm. 5), S. XI. Otto von Dicke besaß die Pfründe 29 Jahre lang, Cosmidromius (wie Anm. 5) S. 72. Er war der letzte, der sie ohne päpstlichen Anspruchstitel besaß (*et omnes supradicti rectores auctoritate ordinaria consecuti sunt*).

den durch den Tod des Otto von Dicke.⁸¹ Gobelin selbst schildert, sie einen Tag nach dessen Tod durch eine päpstliche Provision auf die Pfründe erhalten zu haben (*auctoritate apostolica michi provisum est de ea*⁸²). Welcher Art die Provision war, erläutert er nicht. Es dürfte sich um eine Expektative Urbans VI. von Anfang 1386⁸³ gehandelt haben, die Gobelin eine Anwartschaft auf ein Benefizium in der Kollatur des Bischofs und der Prälaten am Dom von Paderborn gegeben hatte (eine so genannte Kollaturanwartschaft).⁸⁴ Wie man aus der Urkunde vom 2. November 1390 erfährt, waren mit ihr keine Seelsorgeverpflichtungen verbunden (sog. Sinekure) und ihr Schätzwert betrug 5 Mark, also mehr als die Pfarrei. Diese Vikarie besitzt Gobelin seither. Ihre Geschichte sowie seine Vorgänger in der Pfründe behandelt er an mehreren Stellen im *Cosmidromius*.⁸⁵ Wie seine Vorgänger investiert er in die Verschönerung der Kapelle und der zugehörigen Kurie (*domus et curia*).⁸⁶ – Als Domvikar tritt er mehrfach auf. 1402 vertritt er die Dombenefiziaten vor dem Paderborner Offizial Dr. Konrad Thus aus Nieheim (der im Wintersemester 1402 an der Universität Erfurt eingeschrieben wird, um Konrad von Dryburg als Ordinarius zu ersetzen).⁸⁷ Gemäß den kurialen Quellen resignierte Gobelin die Vikarie vermutlich erst 1418: Am 10. Januar 1419 gibt ein Eberhard Milinchus den kirchenrechtlich ungültigen Tausch des ungenannten Vorbesitzers mit Gobelin Person als möglichen Grund für die Vakanz der Vikarie an;⁸⁸ was Gobelin dafür eintauschte, wird nicht gesagt. Wichtiger ist die Eingabe eines Heinrich Hamerbeke, der am 6. Juni 1424 als möglichen Vakanzgrund die Resignation des Gobelinus Person als Subkollektor nennt.⁸⁹ Offenbar rechnet Hamerbeke vom Zeitpunkt an, zu dem Gobelin die Pfründe aufgrund der Expektative akzeptiert hat, was 1388 gewesen sein muss, als er noch Subkollektor war.

3) Eine Anwartschaft auf eine Pfründe, die der Bischof bzw. Prälaten des Doms von Münster zu vergeben hatten, wurde Gobelin Person von Bonifaz IX. im November 1389⁹⁰ gewährt. Von dieser Expektative wissen wir nur deshalb etwas, weil sie (teilweise)⁹¹ als Nonobstantie in der oben besprochenen Provision vom

81 *Jansen* (wie Anm. 5), S. XI.

82 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 129.

83 Vgl. Anm. 66.

84 Terminologie nach Brigitte *Hotz*, Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel: die avinonesische Periode (1316–1378) und die Domherrngemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378), Sigmaringen 2005. – Zur Kasuistik der Expektativen in dieser Zeit vgl. *Schwarz*, Kurienuniversität (wie Anm. 32), S. 317–321.

85 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 68, 70, 71f.

86 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 129. Die Investitionen (genau beschrieben) belaufen sich bis dato (*usque ad presens*) auf 80 Gulden.

87 Zu Konrad Thus von Nieheim s. die Vita bei *Gramsch*, Erfurter Juristen (wie Anm. 9), Nr. 630; ferner Tobias *Daniels*, Der Paderborner Domscholaster Dietrich von Engelsheim und der *Liber dissensionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis*. Neue Erkenntnisse aus unerschlossenen Quellen. Mit einem Urkundenanhang, in: *Westfälische Zeitschrift* 160 (2010), S. 143–169, hier S. 149.

88 ASV, Reg. Suppl. 128, fol. 94v, vgl. RG IV (wie Anm. 7), Sp. 604.

89 ASV, Reg. Suppl. 175, fol. 27v, vgl. RG IV (wie Anm. 7), Nr. 4562.

90 Keine Daten bei *Meyer*, Arme Kleriker (wie Anm. 24), S. 69f. Druck des Wortlauts der Nonobstantien im Anhang; die Fassung in RG II (wie Anm. 7), S. 343 ist dem Laien nicht verständlich.

91 Die Expektative hatte noch einen zweiten Teil.

2. November 1390 aufgeführt ist. Realisiert wurde sie nicht, wie die meisten Expektativen.

4. Studium in Erfurt

Wohl im Herbst 1393⁹² wurde Gobelin Person an der damals noch jungen Universität Erfurt immatrikuliert.⁹³ Sein Studienaufenthalt in Erfurt dauerte bis „vielleicht 1397“.⁹⁴ Welches waren die Gründe für Gobelins Studium in diesem Alter (die meisten Studenten waren bei der Erst-Einschreibung ca. 17 Jahre)⁹⁵ und was führte ihn nach Erfurt? Als ersten Grund wird man annehmen müssen, dass ihn seine an der Kurie erworbenen und in ihrem Dienst als Subkollektor vertieften praktischen Rechtskenntnisse damals nicht mehr befriedigten. Bildung in den *artes*, für die nicht nur der *Cosmidromius*, sondern auch Gobelins Musiktraktat spricht,⁹⁶ hatte er zweifelsohne schon zuvor erworben – im Umfeld der traditionsreichen Paderborner Domschule dürfte dies keine Schwierigkeiten bereitet haben.⁹⁷ Gobelin hat in Erfurt Kirchenrecht studiert. Zwar ist dies anhand der Überlieferung dieser Hochschule nicht zu belegen (die Matrikeln geben keine Auskünfte über die gewählte Fakultät und andere Belege gibt es nicht), jedoch lässt sich die Fachrichtung einerseits daher vermuten, dass später Gobelins Beschlagenheit im gelehrten Recht gerühmt wurde (*iurisperitus magnus*⁹⁸),

92 *Jansen* (wie Anm. 5), S. XIII, nimmt „Ostern 1392“ als Termin der Immatrikulation an und zieht ein wirkliches Studium Gobelins in Erfurt in Zweifel, weil dieser noch am 10. Oktober 1392 in Paderborn nachzuweisen sei. Genauere Beobachtungen zu dem Eintrag in der Matrikel, in: Johann Christoph Hermann *Weissenborn* (Bearb.), *Acten der Erfurter Universität*, hg. von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen, Bd. 1, Nendeln/Liechtenstein 1976 (Neudruck der Ausgabe Halle 1881) (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 8,1), S. 42A, Z. 42: „Gobelinus Person plebanus sancti Pancracii Paderbornensis“ (ohne weitere Angaben), helfen weiter. Er findet sich unter den 523 der zwischen 1392 (Ostern) und 1394 registrierten Studenten im Rektorat des Artistenmagisters und Bakkalars im Kirchenrecht, Ludwig Mulner von Arnstete, zu Beginn des letzten Drittels. *Gramsch*, *Erfurter Juristen* (wie Anm. 9), datiert daher in der Vita „ca. 1393“ (S. 394 Anm. 31 steht versehentlich 1392).

93 Eine Immatrikulation ehrenhalber (eine These von K. Colberg [wie Anm. 1] aufgrund von *Jansen* [wie Anm. 5], S. XIII) wird von *Gramsch*, *Erfurter Juristen* (wie Anm. 9) (der diese Arbeit noch nicht kannte) nicht in Betracht gezogen. – Zur Universität Erfurt jetzt: Robert *Gramsch*, *Erfurt – die älteste Hochschule Deutschlands*. Vom Generalstudium zur Universität, Erfurt 2012.

94 Er ist erst zum 26. August 1397 wieder in der Paderborner Überlieferung nachweisbar, *Jansen* (wie Anm. 5), S. XIII.

95 *Gramsch*, *Erfurter Juristen* (wie Anm. 5), weist S. 190, Anm. 4, darauf hin, dass eine Erstimmatrikulation mit diesem Alter aus dem Rahmen fällt, bei Kurialen aber gelegentlich vorkommt; vgl. ebd. S. 394 Anm. 31.

96 Erst spät, 1418, zusammengestellt, vgl. Hermann *Müller*, *Der Tractatus musicae scientiae des Gobelin Person*, in: *Kirchenmusikalisches Jahrbuch* 20 (1907), 177–196, hier: 177f. Vgl. Karl Gustav *Fellerer*, *Die musica in den artes liberales*, in: Josef *Koch* (Hg.), *Artes liberales*. Von der antiken Bildung zur Wissenschaft des Mittelalters, Leiden/Köln 1976 (1. Aufl. 1959), S. 33–49, hier S. 48.

97 Zu ihrer Geschichte: Klemens *Honselmann* (Hg.), *Von der Domschule zum Gymnasium Theodorianum in Paderborn* (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, 3), Paderborn 1962. – Privaten Studien hat sich Gobelin schon während seines ersten Italienaufenthalts gewidmet, unter anderem las er die Prophetien des Joachim von Fiore, vgl. *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 40: *vidi in Italia quendam libellum sub nomine prophecie conscriptum verbis enigmatibus mirabiliter obscurum* ...

98 *Jansen* (wie Anm. 5), S. XII, Anm. 2 in Verbindung mit S. XXVI (nach Kopiar des Klosters Bölden).

und andererseits lässt es sich am Verlauf seiner Karriere nach der Rückkehr nach Paderborn ablesen, die typisch für einen gelehrten Juristen im Kirchendienst ist.⁹⁹ Die vergleichenden prosopographischen Studien der letzten Jahre zu den Karrieren von gelehrten Räten haben gezeigt, dass ein Rechtsstudium dafür am förderlichsten war.¹⁰⁰ Ein höherer Abschluss des Studiums ist für Gobelin nicht bezeugt,¹⁰¹ war damals aber auch nicht nötig. Ein Rechtsstudium in Italien, das sich immer empfahl, wenn man als gelehrter Jurist wirklich Karriere machen wollte, hat Gobelin ebenso wenig in Angriff genommen. Generell kann es mehrere Gründe dafür geben, einmal finanzielle, denn das Italienstudium war teuer, oder aber Gründe, die mit fachlichen Interessen und/oder Notwendigkeiten zusammenhingen, die in Karriereambitionen begründet waren. Für einen mit geringem Pfründenbesitz und auch ansonsten kaum erheblichem Vermögen ausgestatteten kleinen Kleriker wie Gobelin war ein Italienstudium sicherlich finanziell schwierig zu bewältigen; überdies dürfte ihm das in Italien vornehmlich gelehrte römische Recht fern gelegen haben, schließlich war ein Studium des kanonischen Rechts an einer deutschen Universität für Gobelins Zielsetzungen, die sich auf Paderborn und seine Diözese richteten, offensichtlich ausreichend.

Zu klären ist indes, warum Gobelin in Erfurt und nicht – wie etwa sein Zeitgenosse Dietrich von Engelsheim – im näher liegenden Köln studierte, dessen Universität im Januar 1389 den Lehrbetrieb aufgenommen hatte. Von Bedeutung für Gobelins Wahl des Studienortes Erfurt war wohl eine dort bereits etablierte „Seilschaft“ von Westfalen.¹⁰² In der Tat war der Dr. decretorum Konrad von Dryburg – die zentrale Figur in dem von Gramsch beschriebenen westfälischen Netzwerk an der Universität Erfurt – an erster Stelle desselben Rektoratszyklus’ der jungen Universität als *primus huius alme universitatis in iure canonico ordinarius et primus sallariatus* immatrikuliert worden; im Jahr 1397 ist er ihr Rektor.¹⁰³ Er war also der Professor, der Gobelin im Kirchenrecht unterwies. Ferner traf Gobelinus Person in Erfurt den gemeinsam mit Dryburg dort immatrikulierten Dietrich Livoldi wieder, der schon im Jahr 1378 in Rom eine Anlaufstelle für Gobelin gewesen sein kann.¹⁰⁴ Konrad von Dryburgs Kreis hat außerdem andere Paderborner Kleriker angezogen, etwa auch *Iohannes de Nym Paderbornensis diocesis*.¹⁰⁵ Möglicherweise in demselben Semester wie Gobelin haben der Paderborner Domvikar *Ludolfus Synnighe* (Gobelinus Person wird 1402 einer der Sprecher der Domvi-

99 Belege bei *Gramsch*, Erfurter Juristen (wie Anm. 9), Vita: Advokat (1402), Beauftragter mit Klosterreform 1408/1409 und 1409–1412, Offizial/Generalvikar 1409 bis 1411; Fürstennähe ab 1405.

100 *Daniels*, Lieser (wie Anm. 10), S. 29, 35, 38f.

101 Der Lizentiat wäre in den Quellen bezeugt. Dafür war die Studiendauer zu kurz.

102 *Gramsch*, Schülerkreis (wie Anm. 11); Tobias *Daniels* / Thomas *Woelki*, Ein Kölner Offizial für Paderborn. Ein unbekanntes Kapitel aus dem Paderborner Inkorporationsstreit im 15. Jahrhundert und die Politik des Basler Konzils, in: *Westfälische Zeitschrift* 161 (2011), S. 173–193, hier S. 175f.

103 *Weissenborn*, Acten (wie Anm. 94), S. 36A, Nr. 1 sowie S. 51.

104 *Weissenborn*, Acten (wie Anm. 94), S. 36A, Nr. 6. Zu Livoldi als Anlaufstelle in Rom für Gobelin siehe oben S. 133f.

105 *Weissenborn*, Acten (wie Anm. 94), S. 37B, Z. 42, also wohl noch 1392. Ob dies ein Verwandter Dietrichs von Nieheim war, muss dahingestellt werden. De Niem als Herkunftsnamen haben auch die beiden Erfurter Gelehrten Johannes und Konrad Thus; *Gramsch*, Erfurter Juristen (wie Anm. 9), Nr. 629 und 630.

kare sein) und der Domscholaster *Rudolphus de Wiczgenrode* (der einer der Exekutoren der Papsturkunde von 1390 war) das Studium in Erfurt aufgenommen.¹⁰⁶ Da Gobelins Eintrag weit von dem gemeinsamen Eintrag der beiden getrennt ist, ist hier wohl nicht von einer studentischen Kleingruppe zu sprechen,¹⁰⁷ in der viele Studenten in der Matrikel in diesem Rektorat erscheinen. Allerdings entsteht der Eindruck, Gobelin sei aus irgendeinem Grund den ihm verbundenen Paderbornern nach Erfurt nachgekommen. Es liegt nahe, dies mit den Paderborner Vernetzungen zu erklären, denn an der Universität waren die Wirksamkeit und das Knüpfen nützlicher Netzwerke ebenso bedeutsam wie die „wissenschaftliche“ Ausbildung für diejenigen, die damals eine politische Laufbahn und eine damit verbundene „Pfründenkarriere“ anstrebten.

5. Gelehrter Rat und Vertrauter des Bischofs von Paderborn – neue Pfründen

Zurück in Paderborn, verband sich Gobelins Schicksal bekanntlich fortan mit Herzog Wilhelm von Berg, der seit 1402 als Elekt de facto als Bischof der Stadt auftrat und dessen Kaplan Gobelin wurde. Wie oben erwähnt, entspricht Gobelins Tätigkeitsprofil fortan dem eines universitätsgebildeten und mit Pfründen entlohnten gelehrten Juristen im Fürstendienst.¹⁰⁸ Im Übrigen ähnelt es dem Profil eines weiteren Paderborner Chronisten, des jüngeren Dietrich von Engelsheim, der sich wohl durch Studien an der Universität Köln qualifizierte und danach Kanzler Bischof Wilhelms wurde.¹⁰⁹ Direkte Kontakte Gobelins zu Dietrich sind allerdings nicht nachgewiesen,¹¹⁰ ebenso wenig wie zu dem einflussreichen Kurialen Hermann Dweg, der nachweislich seit spätestens 1402 dem Berg'schen Haus verbunden war und 1414 in Rom gar Wilhelms (letztlich gescheiterte) Aspirationen auf den Kölner Bischofsstuhl gegen Dietrich von Moers beförderte.¹¹¹

106 *Weissenborn*, Acten (wie Anm. 94), S. 41A, Z. 45, und 41B, Z. 1.

107 Rainer Christoph *Schwinges*, Studentische Kleingruppen im späten Mittelalter. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte deutscher Universitäten, in: *Ders.* (Hg.), Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Giessener Festgabe für František Graus zum 60. Geburtstag, Köln 1982, S. 319–361 (wieder abgedruckt in: Rainer Christoph *Schwinges*, Studenten und Gelehrte. Studien zur Sozial- und Kulturgeschichte deutscher Universitäten im Mittelalter, Leiden 2008, S. 265–300).

108 Siehe *Daniels*, Lieser (hier wie Anm. 10) sowie *Gramsch*, Erfurter Juristen (wie Anm. 9).

109 *Daniels*, Engelsheim (wie Anm. 87). – Der Legist Dr. Hermann Stakelwegge, in dessen Kölner Wohnhaus Engelsheim 1403 ein Notariatsinstrument bezeugt, war von 1389 bis 1410 in Köln Rechtsprofessor und zeitweise Rektor der Universität; siehe Helmut G. *Walther*, Der gelehrte Jurist als politischer Ratgeber: Die Kölner Universität und die Absetzung König Wenzels 1400, in: Albert *Zimmermann* (Hg.), Die Kölner Universität im Mittelalter. Geistige Wurzeln und soziale Wirklichkeit, Berlin 1989, S. 467–487, hier S. 475f. und 482. Dies bestätigt die These, dass Engelsheim an dieser Universität, vermutlich die Rechte, studiert hat (*Daniels*, Engelsheim, S. 145f.), auch wenn kein Abschluss bezeugt ist. Die Verbindung zu Stakelwegge ergibt sich aus dem Umstand, dass dieser offenbar gelehrter Rat Herzog Wilhelms I. von Berg, des Vaters des späteren Bischofs von Paderborn, war (*Walther*, Der gelehrte Jurist, S. 482, Anm. 48). Ferner passt dies zu Dietrich von Engelsheims früher Laufbahn im Hause Berg (*Daniels*, Engelsheim, S. 146–149).

110 Allerdings urkundet Dietrich im Jahr 1412 gemeinsam mit einem Verwandten Gobelins, „Detmar Persone“, vgl. *Daniels*, Engelsheim (wie Anm. 87), Anhang 2, S. 164. Zu Detmar die Informationen bei *Gramsch*, Erfurter Juristen, Vita Gobelins (wie Anm. 9).

111 Vgl. Tobias *Daniels*, Ämterkauf in der Kölner Bistumsfehde 1414/15. Ein Kommentar zur Aktivität des Kurialen Hermann Dweg in der Schrift *Concilia wie man die halten sol* aus dem Jahr 1442,

Nach Jansen hielt sich Gobelin seit 1405 im Umfeld Wilhelms von Berg auf.¹¹² Die Verbindung bescherte ihm einige Ämter und Pfründen, die der Gunst des neuen Dienstherrn und Patrons zu verdanken waren¹¹³ und in den römischen Quellen deshalb nicht (auch nicht nachträglich) erscheinen, weil sie dem Laienpatronat (hier: dem der Grafen von Berg) unterlagen. Für solche Pfründen erteilte der Papst nur in Ausnahmefällen Provisionen. Zunächst zu den Pfründen: Ein wichtiges Dokument in diesem Zusammenhang ist eine – später in Gobelins Testament von 1421 inserierte, aber schon in den Lateranregistern überlieferte – Testierlizenz (*licentia testandi*), die Papst Innozenz VII. Gobelin am 21. Mai 1405 gewährte.¹¹⁴ Allgemein sicherten sich Kleriker durch den Erwerb einer Testierlizenz die Möglichkeit, über die eigenen Güter zu disponieren. Im Falle von (auch ehemaligen) Kurialen war der Grund eine solche Lizenz einzuholen das päpstliche Spolienrecht.¹¹⁵ Kraft dieses Rechts erhob der Papst Anspruch insbesondere auf den „durch das kuriale Amt erworbenen Anteil am Vermögen“¹¹⁶ nach deren Tod. Die Lizenz für Gobelin Person geht im Formular in nichts über das Normale¹¹⁷ hinaus: In § 1 wird ihm das freie Testierrecht über das Vermögen, soweit es nicht aus Kirchendienst stammt, gewährt (also etwa Erbgut). In § 2 geht es um bewegliche Habe, die im Dienst der (Römischen) Kirche erworben wurde. Über diese darf er verfügen (a) für sein Begräbnis und zur Entlohnung derjenigen, die ihn in seinen Amtszeiten unterstützten – dies allerdings moderat – und (b) für andere fromme Zwecke, vorausgesetzt, alle Schulden und Verpflichtungen aus der Amtszeit sind abgegolten. Bei den Stiftungen (§ 3) hat er diejenigen Kirchen besonders zu berücksichtigen, die ihm die Mittel bereitgestellt hatten. Übrigens war das Eintreiben der Nachlässe von *ab intestato* (das heißt ohne ein Testament aufgesetzt zu haben) verstorbenen Kurialen oder an der Kurie Verstorbenen¹¹⁸ Sache der Kollektoren.

Das Instrument beförderte also sowohl von Seiten der Kurie als auch von Seiten des Testierenden die Rechtssicherheit. Die Anlässe für den Erwerb waren unterschiedlich, etwa eine bevorstehende gefährvolle Reise. Daher muss jeweils der Lebenskontext des Testierenden bedacht werden. Ob es Gobelin mehr um ererbte Vermögenswerte ging oder um den in seiner Zeit als Kurialer erworbenen Besitz, von dem wir nur seine Investitionen in seine Vikarie kennen, wissen

in: Rheinische Vierteljahrsblätter 76 (2012), S. 284–297. Zu Dweg auch *Ders.*, Giovanni Burckardo e l'immagine dei curiali tedeschi nel primo Rinascimento (secc. XV–XVI), in: Archivio della Società Romana di Storia Patria 2014 (im Druck).

112 *Jansen* (wie Anm. 5), S. XV.

113 Vgl. auch *Daniels*, Engelsheim (wie Anm. 89), S. 149ff.

114 ASV, Reg. Lat. 122A, fol. 41v; vgl. unsere Edition, Anhang Nr. 2.

115 Vgl. Andreas *Meyer*, Das päpstliche Spolienrecht im Spätmittelalter und die *licentia testandi*. Anmerkungen zu einer Neuerscheinung [Williman], in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 108 (1991), S. 399–405.

116 *Meyer*, Spolienrecht (wie Anm. 115), S. 403.

117 Man findet sie im Formelbuch der päpstlichen Kanzlei, abgedruckt bei Michael *Tangl* (Hg.), Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500, Innsbruck 1894, ND Aalen 1959, S. 311f. (Formular für einen Bischof).

118 Die andere Hauptgruppe der vom päpstlichen Spolienrecht Betroffenen waren mittels päpstlicher Provision oder Bestätigung zu Amt und Würden gekommene Prälaten; *Meyer*, Spolienrecht (wie Anm. 115).

wir nicht. Der Zeitpunkt – 1405 – spricht dafür, dass Gobelinus Person damals zu Beginn eines neuen Lebensabschnitts seine Ansprüche hinüberretten wollte aus (nun: ehemaligem) Pfründenbesitz, den er als Subkollektor hatte, und zwar nicht nur vor der Kurie, sondern auch vor den Maßnahmen der Stadt Paderborn gegen ihn in den damaligen Konflikten, von denen er im *Cosmidromius* berichtet.¹¹⁹

An neuen Pfründen kamen durch das Engagement bei Wilhelm von Berg die folgenden hinzu: Seit 1409 (bis 1412) ist Gobelin als Rektor in der Pfarrkirche St. Andreas in Warburg anzutreffen, und zwar wie erwähnt als Kaplan des Bischofs Wilhelm von Berg.¹²⁰ Seit 1411 ist er mit Kanonikat und Pfründe an St. Marien in Bielefeld belegt,¹²¹ seit 1416 amtiert er dort auch als Dekan. Bis 1418 ist er als aktiv belegt.¹²² Dieser Pfründenbesitz ist als sehr bescheiden einzustufen.

Was nun Gobelins neues Tätigkeitsfeld und seine Ämter angeht, so ist nochmals zu betonen, dass sie Früchte seines Jura-Studiums waren. Seine in Erfurt erworbenen Kenntnisse im kanonischen Recht waren zweifelsohne die Voraussetzung dafür, dass Gobelin ab September 1409 bis Mitte 1411 (während seiner Reise an die Kurie wird er durch Johannes Pictoris vertreten) als Offizial und Generalvikar Bischof Wilhelms von Berg in Paderborn agierte.¹²³ Um seine Tätigkeiten ausüben zu können, musste er sich in Warburg von einem Vizekurat (*vicecuratus*) namens Johannes Tesewighe vertreten lassen.¹²⁴

Bischof Wilhelm von Berg setzte ihn insbesondere in der Klosterreform ein, was ihm bekanntlich viel Widerstand einbrachte.¹²⁵ Über seine Reform des Klosters Böddeken in den Jahren 1408/09 hat Gobelin einen eigenen Bericht verfasst, den *Processus translacionis et reformationis monasterii Budecensis*.¹²⁶ Als Offizial ist er im Oktober 1409 beteiligt an der bischöflichen Visitation des Klosters Peter und Paul (Abdinghof), dessen soeben abgesetzter Prior Johannes Person offenbar ein Verwandter Gobelins war.¹²⁷ Im Zusammenhang mit der Klosterreform reist Gobelin im Sommer 1410 an die Kurie in Bologna zu Papst Johannes XXIII.; auch dies – der Kontakt mit der Kurie – war ein Wirkfeld, das typischerweise den gelehrten Räten eignete, sowohl aufgrund ihrer kirchenrechtlichen Kenntnisse als auch aufgrund ihrer im Studium oder durch Kurienaufenthalt geknüpften Bekanntschaften. Als Prozessbevollmächtigter in Sachen Abdinghofs erreicht

119 *Cosmidromius* (wie Anm. 5), S. 67.

120 *Jansen* (wie Anm. 5), S. XV, gemäß Urkunde des Bischofs vom 18. 7. 1409 im Staatsarchiv Münster, gedruckt bei *Schaten*, Ann. Paderb. II, S. 496.

121 *Jansen* (wie Anm. 5), S. XXVIII.

122 *Gramsch*, Erfurter Juristen (wie Anm. 9), Vita, IIIa.

123 *Jansen* (wie Anm. 5), S. XXf.; Die Urkunden des Stifts Busdorf in Paderborn, bearb. von Joseph Prinz, 2 Bde., Paderborn 1983–1984 (Westfälische Urkunden; Texte und Regesten; 1) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen; 37), II, Nr. 453.

124 *Jansen* (wie Anm. 5), S. XXVI. – Später wird Warburg der Sitz des durch Dietrich von Moers eingesetzten Offizials Heinrich Bode sein; vgl. *Daniels/Woelki*, Ein Kölner Offizial für Paderborn (wie Anm. 104).

125 Vgl. neben *Jansen* (wie Anm. 5) die ausführliche Beschreibung bei *Schmalor* (wie Anm. 1).

126 Gedruckt bei *Jansen* (wie Anm. 5), S. 231–243. Dabei wurde das adlige Damenstift in einen Männerkonvent umgewandelt.

127 *Jansen* (wie Anm. 5), S. XX–XXIV und XXVI sowie Rainer *Decker*, Bischof Wilhelm von Berg und die Stadt Paderborn, in: *Westfälische Zeitschrift* 122 (1972), S. 75–102, hier S. 77.

Gobelin offenbar wenig,¹²⁸ doch es gelingt ihm, das Kloster Böddecken aus dem Interdikt zu lösen, unter das es wegen eines Gewaltverbrechens gefallen war.¹²⁹ Über die Begegnung mit vielen Bekannten aus seiner Kurien- und seiner Studienzeit in Erfurt schweigt er sich aus. Er berichtet nur, dem Papst bei der Gelegenheit ein Gedicht über Mariä Heimsuchung¹³⁰ überreicht zu haben. Es war dies ein Fest, das Urban VI. hatte einführen wollen, was aber erst Bonifaz IX. im Jahr 1389 vollzogen hatte.¹³¹ Gobelin reist weiter nach Rom, wo er das Grab seines Helden Urban VI. besucht und ihm – dem „unbesiegteten Papst Urban“ (*invictus Urbanus papa*) – ein Gedicht (*Epitaphium*) widmet.¹³²

In Paderborn gestalteten sich die Verhältnisse zunehmend schwieriger für Wilhelm von Berg und seinen Generalvikar Gobelin Person. Nachdem man – wie Gobelin behauptet – versucht hat, ihn zu vergiften, verlegt er im Jahr 1411 gegen den Widerstand des Domkapitels den Sitz des Offizials nach Bielefeld. Das Amt des Offizials und Generalvikars hat er bald aufgeben müssen.¹³³ Dass Gobelins Paderborner Karriere (und damit auch seine Pfründenkarriere) in diesen Bahnen verlaufen ist, hängt auch damit zusammen, dass er seinem in Paderborn (wie er selbst) zunehmend verhassten Patron Wilhelm von Berg die Stange gehalten hat, im Gegensatz etwa zu Dietrich von Engelsheim, der sich damals auf die Seite des Domkapitels schlug, Domscholaster wurde und es bis zum Tod blieb.¹³⁴ Gobelin hingegen nahm im Jahr 1418 seinen Altersruhesitz als Konventuale in Böddecken. Dort schloss er seine literarischen Arbeiten ab und starb am 17. November 1421.¹³⁵ Das zwei Tage zuvor geschriebene Testament, in das die *licentia testandi* von 1405 inseriert ist, enthält keine Hinweise auf seine kuriale Laufbahn.¹³⁶ Von Stiftungen¹³⁷ ist nichts bekannt, was ungewöhnlich ist.

128 Jansen (wie Anm. 5), S. XXIIIff., gemäß Cosmidromius 186.

129 Processus translacionis, ed. Jansen (wie Anm. 5), S. 240: *Sed invalescente tempestate supradicta, ego ad curiam Romanam mendaciorum propulsus turbine interdictum illud quantum ad ipsum monasterium cum sua dumtaxat ecclesia impetravi simpliciter relaxari.* – Das war nicht gerade viel (*simplex relaxatio*).

130 Cosmidromius (wie Anm. 5), S. 186.

131 Cosmidromius (wie Anm. 5), S. 124.

132 Cosmidromius (wie Anm. 5), S. 126, sowie Jansen, S. XXV.

133 Jansen (wie Anm. 5), S. XXVIII, vermutet bereits September 1411. Nach RG III (wie Anm. 7) 221 amtiert vor dem 18. Juli 1413 als Generalvikar ein Johannes Belen; er dürfte der vom Bischof eingesetzte Offizial und Generalvikar Johannes sein, für den Jansen zum 5. Februar 1414 einen Beleg anführt.

134 Daniels, Engelsheim (wie Anm. 89), S. 151ff.

135 Jansen (wie Anm. 5), S. XXXIIIff.; Cosmidromius S. 226f.; Zum Todesjahr: Gramsch, Erfurter Juristen, Vita (wie Anm. 9).

136 Bernhard Vollmer (Hg.), Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld, Bielefeld/Leipzig 1937, Nr. 648, S. 365f. (nach Staatsarchiv Münster, Kloster Böddecken, Nr. 50, Or., Perg., durchlöchert); Georg Joseph Rosenkranz, Gobelinus Persona. Ein biographischer Versuch, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte 6 (1843), S. 33–36. Es handelt sich um die Reste seiner Hinterlassenschaft *omnia bona sua mobilia ubilibet existentia*, über die er noch nicht verfügt hat (*de quibus in vita sua non disposuerit*). Sie sollen an Kloster Böddecken gehen.

137 Nach UB Bielefeld (wie Anm. 136), Nr. 919, S. 515f. hatte Gobelinus Person im Jahr 1421 einem Detmar Thygon die Vikarie am Altar Allerheiligen in St. Marien übertragen *pro salute anime sue ac parentum suorum* nach Resignation des Arnold Witte. Offenbar verzichtete Gobelin als Dekan auf eine Abstandsgebühr und verpflichtete so den neuen Vikar auf Totenmessen.

6. Schlussbemerkung

Abschließend sei eine kurze Verortung Gobelin Persons in das prosopographische Panorama vorgenommen. Gobelin passt in keiner Weise in das übliche Schema der kurialen Netzwerker, wie etwa seine Landsleute Dietrich von Niem, Friedrich Deys¹³⁸ oder auch Hermann Dwerg. Im Vergleich mit solchen Persönlichkeiten war Gobelin an der Kurie ein kleines Licht, eine große Karriere hat er weder dort noch in Paderborn absolviert. Er nutzt seine Beziehungen nie, allenfalls seine juristischen Kenntnisse, um heil aus den vielen Konflikten herauszukommen, in die ihn seine aufrechte Reformgesinnung (sowie sein blinder Einsatz für Verwandte und ihm Verbundene) bringt. Sein Interesse und auch sein Ehrgeiz richten sich ausschließlich auf Stadt und Diözese Paderborn. Sein Pfründenbesitz ist sehr bescheiden, gerade ausreichend für die jeweils eingenommene Position. Er ist überwiegend nicht seinen kurialen Kontakten zu verdanken. Gobelin war jemand, der sich mit den Mechanismen der Kurie auskannte, aber sie mehr zur Abfassung seines Cosmidromius als für seine Karriere zu nutzen wusste.

Anhang

1. *Mandat des Papstes Bonifaz IX. an den Bischof (Turibius) von Tui (Spanien) sowie den Thesaurar und den Scholaster des Paderborner Doms, Gobelin Person in den Besitz der Kirche St. Pankratius in Paderborn zu setzen.*

2. November 1390.

ASV, Reg. Lat. 2, fol. 198r–v (cop. ch. coaev.)

Regest: RG II (wie Anm. 7), Bd. 1, Sp. 343 (Teil Bonifaz IX.)¹³⁹

Bonifacius etc. Venerabili fratri .. episcopo Tudensi¹⁴⁰ et dilectis filiis thesaurario ac .. scolastico ecclesie Padeburnensis Salutem etc. Laudabilia probitatis et virtutum merita, super quibus apud nos dilectus filius Gobelinus Person, perpetuus vicarius ad altare sancte Trinitatis situm in ecclesia Padeburnensi, fidedigno commendatur testimonio, nos inducunt, ut sibi reddamur ad gratiam liberales. Cum itaque, sicut accepimus, ecclesia parochialis sancti Pancratii Padeburnensis, quam quondam Philippus de Katerbeke, ipsius parochialis ecclesie Rector, dum viveret, obtinebat, per ipsius Philippi obitum, qui extra Romanam Curiam decessit, vacaverit et vacet ad presens; Nos volentes dicto Gobelino, qui presbiter est, premisorum meritorum suorum intuitu gratiam facere specialem, discrecioni vestre¹⁴¹ per apostolica scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos

138 Zu seiner Anwesenheit in Pisa: Hélène Millet, Les pères du Concile de Pise (1409): édition d'une nouvelle liste, in: *Mélanges de l'Ecole française de Rome. Moyen Âge, temps modernes* 93 (1981), S. 713–790, hier: 756ff. – Ein Überblick über seine Vita: Manfred Heim, Friedrich Deys (Theis von Thesingen) (um 1365–1429), in: *Gatz, Bischöfe* (wie Anm. 63), S. 133–134.

139 Die Schreibung der Vorlage wurde übernommen. Die moderne Interpunktion soll das Verständnis erleichtern.

140 Turibius de Tui; vgl. oben, Anm. 71.

141 Verbessert aus: *tue*.

vel alium seu alios prefatam parrochialem ecclesiam, cuius fructus, redditus et proventus Quattuor Marcharum¹⁴² argenti secundum communem extimacionem valorem annum, ut ipse Gobelinus asserit, non excedunt, sive premissis sive alio quovismodo aut ex alterius cuiuscumque persona vacet, eciam si ipsa parrochialis ecclesia dispositioni apostolice specialiter reservata existat, dummodo tempore dati presencium non sit in ea alicui specialiter ius quesitum, cum omnibus iuribus et pertinenciis suis eidem Gobelino auctoritate nostra conferre et assignare curetis; Inducentes eundem Gobelinum vel procuratorem suum eius nomine¹⁴³ in corporalem possessionem parrochialis ecclesie iuriumque et pertinenciarum predictorum et defendentes¹⁴⁴ inductum, amoto exinde quolibet illicito detentore, ac facientes¹⁴⁵ sibi de ipsius parrochialis ecclesie¹⁴⁶ fructibus, redditibus, proventibus, iuribus et obvencionibus universis integre responderi; Contradictores auctoritate nostra appellacione postposita compescendo. Non obstantibus, si aliqui super provisionibus sibi faciendis de huiusmodi parrochialibus ecclesiis vel aliis beneficiis ecclesiasticis in illis partibus speciales vel generales apostolice sedis vel legatorum eius litteras impetraverint, eciam si per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quibus omnibus in assecutione dicte parrochialis ecclesie prefatum Gobelinum volumus anteferri; sed nullum per hoc eis quo ad assecutionem huiusmodi parrochialium ecclesiarum aut beneficiorum aliorum preiudicium generari. Seu si venerabili fratri nostro Episcopo Padeburnensi¹⁴⁷ vel quibusvis aliis communiter vel divisim a prefata sit sede <fol. 198v> indultum, quod ad receptionem vel provisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli, aut quod interdicti, suspendi vel excommunicari non possint; quodque de huiusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis ad eorum collacionem¹⁴⁸, provisionem, presentacionem seu quamvis aliam dispositionem coniunctim vel separatim spectantibus nulli valeat provideri per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem, et qualibet alia dicte sedis indulgentia generali vel speciali, cuiuscumque tenoris existat, per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus huiusmodi gratie impediri valeat quomodolibet vel differri, et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in nostris litteris mencio specialis. Aut quod idem Gobelinus, ut asserit, quandam¹⁴⁹ perpetuam vicariam sine cura ad altare predictum, cuius fructus, redditus et proventus quinque marcharum argenti secundum predictam extimacionem valorem annum non excedunt, noscitur¹⁵⁰ obtinere; quodque dudum sibi

142 Folgt gestrichen: *March*.

143 Im Ms. folgt ein zweites *nomine*.

144 Korrigiert aus: *defendens*.

145 Im Ms.: *faciens*.

146 Wort am Rand von anderer Hand nachgetragen.

147 Ruprecht von Berg (gest. 1394). Zu ihm: Alois *Schmid* / Karl *Hengst*, Art.: Ruprecht, Herzog von Berg (um 1365–1394). 1387–1389/93 Ernannter Bischof von Passau. 1389–1394 Bischof von Paderborn. 1394 Koadjutor des Bischofs von Hildesheim, in: *Gatz*, Bischöfe (wie Anm. 63), S. 545f.; Franz-Josef *Jakobi*, Ruprecht von Berg, in: Neue Deutsche Biographie (NDB). Band 22, Berlin 2005, S. 287f. – Auch zu ihm hatte Gobelin Person ein enges Verhältnis und widmete ihm ein Lobgedicht: Cosmidromius (wie Anm. 5), S. 134f.

148 Folgt gestrichen: *coll*.

149 Im Ms.: *quadam*.

150 Im Regelfall stünde hier: *dinoscitur*.

de beneficio ecclesiastico cum cura vel sine cura vacante vel vacaturo ad collacionem, provisionem, presentationem seu quamvis aliam dispositionem venerabilis fratris nostri .. Episcopi Monasteriensis¹⁵¹ et dilectorum filiorum prepositi, decani, thesaurarii, scolastici, cantoris, singulorumque canonicorum et capituli ecclesie Monasteriensis, communiter vel divisim pertinente graciose concessimus provideri. Volumus autem, quod, quamprimum ipse Gobelinus vigore presencium dictam parrochiam ecclesiam fuerit pacifice assecutus, predictae concessionis gratia et quecumque inde secuta (quo ad curatum beneficium dumtaxat) sint cassa et irrita nulliusque roboris vel momenti. Nos insuper exnunc irritum decernimus et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. Datum Rome apud Sanctumpetrum, Quarto Nonas Novembris, Anno primo.¹⁵²

Jac.[obus] xviii de Teram[o].¹⁵³

2. Littera gratiosa des Papstes Innozenz VII. an Gobelin Person, mit der Erlaubnis, ein Testament zu errichten.

11. Mai 1405

ASV, Reg. Lat. 122A, fol. 41v; Regest: RG II (wie Anm. 7), Bd. 1, Sp. 1223 (Teil Innozenz VII.)

Teilüberliefert als Insert in das Testament vom 15. Januar 1421, vgl. UB Bielefeld (wie Anm. 138) Nr. 558 und 648.

Innocentius etc. Dilecto filio Gobelino Persoen, Rectori parrochialis ecclesie sancti Pancracii Padeburnensis, Salutem etc. Quia presentis vite condicio statum habet instabilem et ea, que visibilem habent essenciam, tendunt visibiliter ad non esse, tu hoc salubri meditatione premeditans diem tue peregrinationis extremum dispositione testamentaria desideras prevenire.

Nos, itaque tuis in hac parte supplicationibus inclinati, ut tu qui olim fructuum et proventuum Camere apostolice debitorum in nonnullis partibus Succollector extitisti, (1) de bonis tuis undecumque non per ecclesiam seu ecclesias tibi commissas alias tamen licite acquisitis, que ad te pertinere omnimode dinoscuntur, libere testari valeas; (2) ac de bonis mobilibus ecclesiasticis tue dispositioni seu administracioni commissis, que tamen non fuerint altaris seu altarium ecclesiarum tibi commissarum ministerio seu alicui speciali earundem ecclesiarum divino cultui seu usui deputata necnon et de quibuscumque bonis mobilibus a te per ecclesiam seu ecclesias licite acquisitis (a) pro decentibus et honestis expensis tui funeris et pro remuneracione illorum, qui tibi viventi serviverint, sive sint consanguinei sive alii iuxta servicii meritum, moderate tamen, disponere et erogare,

151 Heidenreich Wolf von Lüdinghausen (gest. 1392). Zu ihm: Alois *Schröer*, Art.: Heidenreich, Wolf von Lüdinghausen († 1392). 1381–1392 Bischof von Münster, in: *Gatz*, Bischöfe (wie Anm. 63), S. 459f. 152 Ab hier von anderer Hand.

153 Autographe Unterschrift. Zu ihm: *Graf*, Urban VI. (wie Anm. 13), S. 31a (unter *Registratores litterarum apostolicarum*, Nr. 4); Michael *Tilly*, Jacobus (Palladini) de Teramo, in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 2 (1990), Sp. 1413.

et alias in pios ac licitos usus convertere possis, (b) prius tamen de omnibus predictis bonis ere alieno et hiis que pro reparandis domibus seu edificiis consistentibus in locis ecclesiarum vel beneficiorum tuorum culpa vel negligencia tua seu tuorum procuratorum destructis seu deterioratis necnon restaurandis aliis iuribus earundem ecclesiarum vel beneficiorum deperditis ex culpa vel negligencia supradictis fuerint oportuna deductis, plenam et liberam devocioni tue auctoritate presentium concedimus facultatem. (3) Volumus autem, quod in eorundem ecclesiasticorum dispositione bonorum iuxta quantitatem residui erga ecclesias, a quibus eadem percepisti, te liberalem exhibeas, prout consciencia tibi dictaverit et anime tue saluti videris expedire.

Datum Rome apud Sanctumpetrum, quinto Idus Maii, anno primo. A. xv. Aldimarius.¹⁵⁴

154 Autographe Unterschrift. Zu diesem Registrator Innozenz' VII. siehe *von Hofmann*, Forschungen (wie Anm. 72), II, S. 80, Nr. 8. Alamanus Aldimari wird 1411 von Johannes XXIII. zum Kardinal erhoben; † 1422.